



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 7. September 2019

Nr. 36

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Antrag der Firma Alcar Leichtmetallräder Produktion GmbH, Hönnestraße 32, 58809 Neuenrade auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung einer Anlage zum Gießen und Schmelzen von Nichteisenmetallen S. 389 – Bekanntmachung der Entscheidung gemäß §§ 4, 6 und 8 BImSchG vom 20.08.2019 zum Antrag der Firma GuD Herne GmbH, Rütten-scheider Str. 1-3, 45128 Essen; G 0054/18 S. 392

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises S. 393 – Verlust- und Ungültigkeitserklärung einer Kriminaldienstmarke S. 393 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 393 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 393 + S. 394 – Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 394 – Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 394

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 394

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANTTMACHUNGEN

**659. Antrag der Firma
Alcar Leichtmetallräder Produktion GmbH,
Hönnestraße 32, 58809 Neuenrade
auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 16 Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
zur Änderung einer Anlage zum Gießen und
Schmelzen von Nichteisenmetallen**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 07.09.2019
900-9068849-0010/IBG-0001-G42/19-Ph

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Firma Alcar Leichtmetallräder Produktion GmbH hat mit Datum vom 27.05.2019 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz

(BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Gießen und Schmelzen von Nichteisenmetallen (hier Aluminiumlegierungen) am Standort in 58809 Neuenrade, Hönnestraße 32, Gemarkung Küntrop, Flur 6, Flurstück 52 beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst folgende Änderungen:

1. Errichtung und Betrieb

- 6 Niederdruck – Kokillengießanlagen M 13 bis M 18, mit einer Vergießleistung von theoretisch je 250 kg/h bzw. 6 t/d Al-Legierungen je Niederdruck – Kokillengießanlage;
- 1 MUSTER - Niederdruck – Kokillengießanlage M19, Vergießleistung theoretisch maximal 150 kg/h bzw. 3,6 t/d Al-Legierungen;
- eines mit Erdgas beheizten Tiegelschmelzofens D 03N mit Abgaskamin Q 03, Schmelzleistung 0,41 t/h, Fabrikat Hindelang oder baugleich andere Fabrikate;
- eines mit Erdgas beheizten Tiegelschmelzofens D 04N mit Abgaskamin Q 04; Schmelzleistung 0,41 t/h, Fabrikat Hindelang oder baugleich andere Fabrikate;

- eines mit Erdgas beheizten Schachtschmelzofen D 02N mit Verbrennungsluft-Vorwärmung und Abgaskamin Q 02, Schmelzleistung theoretisch 1,5 t/h, Fabrikat ZPF als Ersatz für den zu demontierenden Späneschmelzofen D 02 mit einer Schmelzleistung von theoretisch 1,0 t/h und zugehöriger Späneaufbereitung D 02.1;
2. Versetzen und Modernisierung
- eines bereits genehmigten erdgasbeheizten Schachtschmelzofens D 01, Fabrikat ZPF, mit einer maximalen theoretischen Schmelzleistung von 1,5 t/h durch eine baugleiche neue Ofenanlage mit Verbrennungsluft-Vorwärmung und gleicher Schmelzleistung einschließlich Abgaskamin Q 01;
3. Versetzen
- eines bereits genehmigten erdgasbeheizten Späne-Schmelzofens D 05, Fabrikat ZPF, mit einer maximalen theoretischen Schmelzleistung von 1,0 t/h einschließlich Abgaskamin Q 05;
 - einer bereits genehmigten Al-Späne-Aufbereitungsanlage D 05.1, bestehend aus Spänebunker, Zerkleinerer, Zentrifuge, Spänesilo mit geschlossener Einfüllstrecke zur Späneeinfülltasche;
 - Versetzen einer bereits genehmigten Kühlschmierstoff-Aufbereitungsanlage von der Schmelzereihalle in die mechanische Bearbeitung;
4. Antrag gem. §58 WHG zur Erhöhung der Abwassermenge aus dem Kühlwassersystem der Gießerei von derzeit 1.500 m³/a auf 2.500 m³/a;
5. Konti - Betrieb der geplanten vorgenannten Anlagen und der erforderlichen Nebeneinrichtungen in 3-schichtiger Betriebsweise an Werk, Sonn- und Feiertagen, wie bereits für den Schmelz- und Gießbetrieb der vorhandenen Anlagen genehmigt.

Die Anlage besteht aus mehreren Schmelzöfen mit einer bisher genehmigten (tatsächlichen) Kapazität der Schmelzöfen von 65 Tonnen pro Tag und einer genehmigten Gießleistung von 60 Tonnen pro Tag. Durch das Vorhaben werden sich nach den Leistungsangaben der Hersteller die theoretische Schmelzkapazität von 80 t/d auf 111,68 t/d und die theoretische Gießkapazität von 72 t/d auf 108 t/d erhöhen. Die tatsächlichen Kapazitäten sind aufgrund der prozesstechnischen und betriebsbedingten Abläufe niedriger. Mit dem vorgelegten Änderungsantrag gemäß § 16 BImSchG soll eine Schmelzkapazität von 77 t/d bzw. 28.105 t/a und eine Gießkapazität von 72 t/d bzw. 26.280 t/a genehmigt werden.

Der Gesamtbetrieb soll weiterhin dreischichtig an 7 Tagen in der Woche erfolgen. An- und Ablieferungen von Waren finden ausschließlich zwischen 6 und 22 Uhr statt.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 3.8.1 und Nr. 3.4.1 (Schmelz- und Gießanlagen von NE-Metallen) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2a) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

(UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr.1 UVPG und Nr. 3.5.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Anlagen zum Schmelzen von sonstigen Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 2 t bis weniger als 20 t je Tag und weniger als 100 000 t je Jahr).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte: Flächenverbrauch

Eine Nutzung von natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, findet nicht statt, da die beantragten Änderungen (siehe I.) in den bestehenden Produktionshallen durchgeführt werden. Daher ist keine Neuversiegelung von Flächen mit der Maßnahme verbunden und es erfolgt kein Eingriff in Natur und Landschaft. Mit dem geplanten Vorhaben sind folglich keine Beeinträchtigungen des Bodens und seiner natürlichen Funktionen i. S. des Bundes-Bodenschutzgesetzes verbunden.

Nachbarschaft

In der Nachbarschaft des Vorhabens gibt es zwei weitere Anlagen der gleichen Art, die zum Teil auch Tätigkeiten nach dem Anhang 1 des UVPG ausüben. Allerdings ist nicht ersichtlich, dass die Berücksichtigung dieser Tätigkeiten, das beantragte Vorhaben der Fa. ALCAR Leichtmetallräder Produktion GmbH verhindert. Diese Vorhaben sind aber nicht funktional (keine gemeinsamen Betriebseinrichtungen) und wirtschaftlich (keine ineinandergreifende Betriebsabläufe) aufeinander bezogen, so dass es sich hier nicht um kumulierende Vorhaben im Sinne des § 10 Abs. 4 UVPG handelt.

Insbesondere ist nicht zu erwarten, dass sich bei der gemeinsamen Betrachtung der Auswirkungen verstärkende Effekte in Bezug auf die Schutzgüter ergeben, da sich die Gieß- bzw. Schmelzkapazität des Vorhabens zwar erhöht, jedoch die maximalen Emissionsmassenströme nach Angaben des Antragstellers deutlich unter den Bagatellmassenströmen nach 4.6.1.1, Tabelle 7 der TA-Luft liegen. Daher entfallen die Vorbelastungsuntersuchungen für die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit.

Luft

Die Emissionen an Luftschadstoffen der Anlage werden die zulässigen Grenzwerte der TA-Luft einhalten. Die maximalen Emissionsmassenströme liegen nach Angaben des Antragstellers deutlich unter den Bagatellmassenströmen nach 4.6.1.1, Tabelle 7 der TA-Luft. Mit dem beantragten Vorhaben sind keine nachteiligen Veränderungen des Emissions- und Immissionsverhal-

tens der Anlage verbunden. Besondere Risiken für die menschliche Gesundheit sind nicht zu erwarten. Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der menschlichen Gesundheit im Bereich der Luftreinhaltung sind durch die geringen Emissionen realisiert.

Lärm

Im Rahmen dieses Änderungsverfahrens wird die Firma Lärmschutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik einsetzen, die durch ein Geräusch-Immissionsschutz-Gutachten eines Schallschutzsachverständiger gemäß § 29 b BImSchG ermittelt worden sind. Das Gutachten zeigt auf, dass die Lärmbelastungen des Vorhabens nicht zu einer Überschreitung der Gesamtbelastung durch betriebseigene und betriebsfremde Geräusche an den nächstgelegenen Wohnbebauungen beitragen. Die Lärm-immissionen durch die Firma ALCAR unterschreiten die Immissionsrichtwerte zur Tagzeit um mindestens 9 dB(A) und zur Nachtzeit um mindestens 6 dB(A) an allen Immissionsorten. Die vom Gutachter vorgeschlagenen Schallminderungsmaßnahmen werden im Genehmigungsbescheid als Nebenbestimmungen festgesetzt werden.

Stickstoffemissionen

Die Stickstoffemissionen der Fa. ALCAR unterschreiten deutlich die Bagatellmassenstrom für NO_x nach Tabelle 7 der Ziffer 4.6.1.1 TA Luft.

Erhebliche Beeinträchtigungen des nächstgelegenen FFH-Gebietes DE-4712-301 (Werdohl – Schluchtwälder im Lennetal) und des nächstgelegenen Gesetzlich geschützten Biotops GB-4712-235 (Winterlit, Neuenrade) durch Stickstoffdepositionen können aufgrund der geringen Stickstoffemissionen und der großen Entfernung ausgeschlossen werden.

Abfall

Durch die Änderungen an den Anlagen fallen keine neuen Abfallarten an. Die erhöhte Schmelzleistung verursacht jedoch höhere Abfallmengen an Aluminiumoxide, die bei den Schmelzöfen anfallen, aber als nicht gefährliche Abfälle eingestuft werden. Die Entsorgung ist problemlos und erfolgt analog der bereits bestehenden Entsorgungswege.

Gerüche und Erschütterungen

Es ist davon auszugehen, dass - wie bisher - durch das Vorhaben keine relevanten Geruchs- bzw. Erschütterungsimmissionen hervorgerufen werden.

Unfallrisiko/Sicherheit

Das Unfallrisiko wird durch das beantragte Vorhaben nicht erhöht. Es werden keine andersartigen Technologien und Stoffe als bisher verwendet. Anlässlich dieses Änderungsvorhabens wurde das Brandschutzkonzept fortgeschrieben.

Die Anlage unterliegt nicht den Anforderungen der Störfall-Verordnung (12.BImSchV). In unmittelbarer Nähe (ca. 150 m Entfernung) befindet sich ein Galvanikbetrieb. Dieser Betrieb ist als Betriebsbereich der unteren Klasse gem. 12.BImSchV eingestuft worden. Durch die Kapazitätserweiterungen der Fa. ALCAR Leichtmetallräder GmbH wird die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Störfalls nicht vergrößert und die Folgen eines Störfalls nicht verschlimmert. Ein gegenseitiger Einfluss der Anlagen ist nicht zu erkennen. Das Gefahrenpotential für die fremden Betriebsbereiche und umgekehrt ändert sich durch das Vorhaben nicht.

AwSV

Durch die Vorkehrungen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Auffangwannen, -räume sowie der geplanten / vorhandenen Löschwasser-Rückhalteeinrichtung - siehe Brandschutzkonzept) wird ebenfalls einer Wasserverunreinigung vorgebeugt.

Bauleitplanung

Der Betriebsstandort befindet sich in einem bebauten Ortsteil, der im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Baugesetzbuch (BauGB) liegt. Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 6a, mit der Bezeichnung: „Gewerbe- und Industriegebiet Neuenrade-Ost“ der Gemeinde Neuenrade ist das Betriebsgelände der Antragstellerin als *GI-Gebiet* im Sinne des § 9 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) festgesetzt.

Schutzgebiete

Durch das beantragte Vorhaben werden keine Schutzgebiete nach den Ziffern 2.3.1 bis 2.3.7 der Anlage 3 des UVPG (Natura-2000-Gebiete, Vogelschutz- und Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, Biotope) unmittelbar berührt.

Das nächstgelegene FFH Gebiet DE-4712-301 (Werdohl – Schluchtwälder im Lennetal) liegt im Abstand von 3,5 km zum Betriebsgelände, das nächstgelegene Gesetzlich geschützte Biotop GB-4712-235 (Winterlit, Neuenrade) liegt im Abstand von 980 m zum Betriebsgelände. Beide Gebiete liegen darüber hinaus quer zur Hauptwindrichtung Wasserschutzgebiete liegen ebenfalls nicht in unmittelbarer Nähe des Betriebes. Die Schutzzone 3B des nächstgelegenen Wasserschutzgebietes mit der Bezeichnung Krim befindet sich in 2,9 km-Entfernung.

Eine Schutzzone 2 des geplanten Trinkwasserschutzgebietes mit der Bezeichnung Fuhlbraucksiepen soll in 2,6 km Entfernung festgelegt werden.

Bevölkerungsdichte

Das Vorhaben liegt nicht in einem Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte.

Denkmäler

In unmittelbarer Nähe (ca. 50 Meter) zu dem Vorhaben befindet sich das Bodendenkmal Motte Wasserburg Gavern in Küntrop, Garbecker Straße. Eine negative Beeinflussung dieses Denkmals durch die Kapazitätserhöhungen der Fa. ALCAR Leichtmetallräder Produktion GmbH ist nicht offensichtlich.

Weitere Denkmäler, Bodendenkmäler und archäologisch bedeutende Landschaften sind im Einwirkungsbereich nicht vorhanden.

Das Vorhaben selbst ist auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Philippi

(1160)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 389

**660. Bekanntmachung der Entscheidung
gemäß §§ 4, 6 und 8 BImSchG vom 20.08.2019
zum Antrag der Firma GuD Herne GmbH,
Rüttenscheider Str. 1-3, 45128 Essen
G 0054/18**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 07.09.2019
900-0011514-0001/IBG-0003

Öffentliche Bekanntmachung

Der Firma GuD Herne GmbH, Rüttenscheider Str. 1-3, 45128 Essen, wurde auf ihren Antrag vom 05.10.2018 mit Datum vom 20.08.2019 der Genehmigungsbescheid gemäß §§ 4, 6 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die vorbereitenden Maßnahmen zur Errichtung einer Gas- und Dampfturbinenanlage (GuD-Anlage) am Standort in 44653 Herne, Hertener Str. 16, Gemarkung Baukau, Flur 18, Flurstücke 56-57, 60, 68, 70, 73-75, 78-79, 89-90, 92-96, 98-102, 110, 182, 194-195, 257, 261, 266-269, 272-276 und 285-288 erteilt. Gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – wurde im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse aller Beteiligten die sofortige Vollziehung der Genehmigung angeordnet.

Gemäß § 10 Abs. 7 Sätze 2 und 3 und Abs. 8 BImSchG sowie § 21a Abs. 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang

Die 1. Teilgenehmigung umfasst folgende Maßnahmen zur Geländemodellierung:

- Durchführung von Rodungsarbeiten
- Abtrag von Oberboden
- Herstellung der Baufreiheit
- Geländemodellierung auf dem Baufeld
- Errichtung von Stütz- und Rampenwänden
- Errichtung einer Baustellen- und Bedarfszufahrt

Eingeschlossene Genehmigungen

Gemäß § 13 BImSchG sind von der 1. Teilgenehmigung eingeschlossen:

- die Baugenehmigung gemäß § 63 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW in der einschlägigen Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000) für die Geländemodellierung für die GuD-Anlage
- die Baumfällgenehmigung gem. § 5 Abs. 3 der Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Herne (Baumschutzsatzung) für die Fällung von 142 geschützten Bäumen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 BImSchG) wurde die Genehmigung unter Festsetzung von Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides liegt 2 Wochen in der Zeit vom

08.09.2019 bis einschließlich 23.09.2019

bei nachfolgend genannten Stellen aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden:

Bezirksregierung Arnsberg, Landesbehördenhaus, Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund, Dezernat 53, Raum 625

(Mo - Do: 08:00 - 16:00 Uhr; Fr: 08:00 - 14:00 Uhr)

Stadtverwaltung Herne, Technisches Rathaus, Langekampstr. 36, 44652 Herne, Fachbereich Umwelt und Stadtplanung, Raum A 223

(Mo - Do: 08:00 - 16:00 Uhr; Fr: 08:00 - 13:00 Uhr)

Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten, zusätzliche Terminvereinbarungen sind in Absprache mit den jeweiligen Verwaltungsstellen oder bei der Bezirksregierung Arnsberg unter nachfolgenden Telefonnummern möglich:

Bezirksregierung Arnsberg: 02931 / 82 5395

Stadtverwaltung Herne: 02323 / 16 2842

Der Genehmigungsbescheid (ohne die in Bezug genommenen Unterlagen und ohne den Bericht über den Ausgangszustand) ist darüber hinaus im Internet einsehbar unter <https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/index.php>.

Die Entscheidung wird zudem über das zentrale UVP-Portal unter <http://www.uvp-verbund.de> bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster (Postanschrift: Postfach 63 09, 48033 Münster) schriftlich eingereicht werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), zuletzt geändert am 09.02.2018 (BGBl. I S. 200).

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen; dies gilt bereits für die Erhebung und die Begründung der Klage.

Als Prozessbevollmächtigte sind die in § 67 Abs. 4 Sätze 3 bis 5 VwGO bezeichneten Personen zugelassen.

Besondere Hinweise

Der Bescheid wurde der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden zugestellt.

Der Bescheid gilt mit Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 1. Halbsatz BImSchG als zugestellt.

Im Auftrag:
gez. Hötte

(504)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 392

**661. Verlust- und Ungültigkeitserklärung
eines Dienstausweises**

Ennepe-Ruhr-Kreis Schwelm, 21. 8. 2019
Der Landrat
-11/1 -

Der Dienstausweis Nr. 845 des Herrn Dirk Zimmermann, ausgestellt am 25. 2. 2013 vom Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreises ist am 20. 8. 2019 in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Im Auftrag:

Güvenc

(58) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 393

**662. Verlust- und Ungültigkeitserklärung
einer Kriminaldienstmarke**

Der Landrat als Siegen, 28. 8. 2019
Kreispolizeibehörde
Siegen-Wittgenstein
Az.: 42.01.15

Die Kriminaldienstmarke Nr. 2281 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Im Auftrag:

A. Grodd

(52) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 393

663. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE05 4305 0001 0333 1880 19 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE05 4305 0001 0333 1880 19 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 9. 12. 2019, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

S 112/19

Bochum, 22. 8. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 393

664. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunden (ZuwSpar Plus) Nrn. DE93 4305 0001 0327 2850 52 und DE71 4305 0001 0327 2850 60 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre der Guthaben angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunden Nrn. DE93 4305 0001 0327 2850 52 und DE71 4305 0001 0327 2850 60 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 9. 12. 2019, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunden anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunden erfolgen wird.

H 113/19

Bochum, 22. 8. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 393

665. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommenen, am 9. 5. 2019 aufgeborenen Sparurkunden Nrn. DE44 4305 0001 0331 1542 94, DE29 4305 0001 0331 1588 32, DE37 4305 0001 0331 1601 43 und DE81 4305 0001 0331 1609 03 sind bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunden Nrn. DE44 4305 0001 0331 1542 94, DE29 4305 0001 0331 1588 32, DE37 4305 0001 0331 1601 43 und DE81 4305 0001 0331 1609 03 werden für kraftlos erklärt.

W 66/19

Bochum, 26. 8. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(77) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 393

666. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 9. 5. 2019 aufgeborene Sparurkunde Nr. DE81 4305 0001 0306 2215 24 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE81 4305 0001 0306 2215 24 wird für kraftlos erklärt.

J 67/19

Bochum, 26. 8. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 393

667. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 9. 5. 2019 aufgeborene Sparurkunde Nr. DE77 4305 0001 0317 5210 29 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE77 4305 0001 0317 5210 29 wird für kraftlos erklärt.

J 69/19

Bochum, 26. 8. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 393

668. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 9. 5. 2019 aufgebote- ne Sparurkunde Nr. DE30 4305 0001 0334 1088 75 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt wor- den.

Die Sparurkunde Nr. DE30 4305 0001 0334 1088 75 wird für kraftlos erklärt.

F 70/19

Bochum, 26. 8. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 394

669. Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Das abhandengekommene, am 28. 5. 2019 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. 30 835 383 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch wird für kraftlos erklärt.

Ennepetal, 28. 8. 2019

Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(54) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 394

670. Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Das Sparkassenbuch Nr. 309 516 219 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos er- klärt.

Olpe, 23. 8. 2019

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(45) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 394

671. Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Das Sparkassenbuch Nr. 300 977 840 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos er- klärt.

Olpe, 26. 8. 2019

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(45) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 394

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Hoffnung für das Leben e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Hamm unter VR 10173, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Norbert Kerkemeyer, Breienweg 31, 33397 Rietberg.

Ingrid Bollmann, Einsteinstraße 10, 59174 Kamen.

(35)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „FC Kurdistan e.V.“, eingetragen beim Amtsgericht Hagen unter VR 2538, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei dem Liquidator anzumelden.

Abdullah Aydemir, Boeler Straße 153, 58097 Hagen.

(35)



Recht auf Wasser

Brot für die Welt unterstützt Projekte, in denen die Trinkwasserversorgung vor allem im ländlichen Raum verbessert wird. Wir engagieren uns für eine sozial gerechte und ökologisch nachhaltige Wasserpolitik. Denn alle Menschen haben ein Recht auf Wasser.

Spendenkonto Brot für die Welt:
Bank für Kirche und Diakonie
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00
BIC: GENODED1KDB

Mitglied der
actalliance

Brot
für die Welt

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

**bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.**

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

 **becker druck**
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING